



# Grundlagen bilden

## Mandantenbrief

Informationen über Recht, Steuern und Wirtschaft in der Tschechischen Republik

Ausgabe: Oktober 2014 · [www.roedl.cz](http://www.roedl.cz)

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

### Rekodifizierung des Privatrechtes

- > Monistisches vs. dualistisches System

### Recht aktuell

- > Erweiterte strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen

### Steuern aktuell

- > Fristen gelten nicht nur für Steuerpflichtige, sondern auch für Finanzbehörden

### Wirtschaft aktuell

- > Aufgeld und seine Verbuchung

### Rödl & Partner Intern

- > Fachveranstaltungen/Wir bereiten vor: Oktober–November 2014

geschäft der Gesellschaft in der Regel nicht teil, sondern wählen lediglich die Organmitglieder. Neben diesen „Riesen“ existieren auch familiengeführte Aktiengesellschaften, welche im Eigentum der Aktionäre stehen und zugleich von ihnen geführt werden.

Beginnend mit diesem Jahr können die Aktionäre entscheiden, nach welchem System die innere Struktur ihrer Gesellschaft organisiert werden soll, d.h. ob sie eine dualistische oder eine monistische Struktur der inneren Organe in Anspruch nehmen möchten. Das dualistische System besteht aus dem Vorstand und dem Aufsichtsrat. Es handelt sich somit um ein gelebtes Modell, das uns relativ gut bekannt ist. Das monistische System dagegen stellt im tschechischen Recht eine Neuerung dar. Es beruht auf dem Grundsatz der Verwaltung durch ein einziges Organ (den Verwaltungsrat). Die Gemeinsamkeit beider Systeme besteht darin, dass die Hauptversammlung als das oberste Organ bestehen bleibt.

### Dualistisches System

Wählt eine Aktiengesellschaft das traditionelle dualistische Modell, bestehen bei derselben zwei zentrale zu wählende Organe: der Vorstand und der Aufsichtsrat.

Der Vorstand ist das satzungsmäßige Organ der Aktiengesellschaft. Anders ausgedrückt: er entscheidet über die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft nach außen. Während ein Vorstand bis vor Kurzem drei Mitglieder haben musste, mit Ausnahme einer Gesellschaft mit einem Alleinaktionär, ist eine solche Forderung heute im Gesetz nicht mehr verankert. Eine größere Freiheit räumt der Gesetzgeber auch bei der Amtszeit des Vorstandes ein, die früher auf höchstens 5 Jahre beschränkt war. Seit dem neuen Jahr kann durch die Satzung ein längerer Zeitraum festgelegt werden, darüber hinaus kann sogar angeführt werden, dass ein Vorstandsmitglied auf unbestimmte Zeit gewählt wird.

## > Monistisches vs. dualistisches System

Vojtěch Hrdlička, Rödl & Partner Prag

### Schnell gelesen

- > Aktiengesellschaften werden allgemein als ein komplizierter Gesellschaftstyp erachtet. Oft handelt es sich um riesige Gesellschaften mit Umsätzen in Milliardenhöhe, Hunderten von „Eigentümern“ (Aktionären) und einem breiten Wirkungsfeld. In diesem Falle nehmen die Aktionäre am Tages-

# Rekodifizierung des Privatrechtes / Recht aktuell

Der Aufsichtsrat gilt als Kontrollorgan, da dieser die Arbeit des Vorstandes und die ordnungsgemäße Buchführung überwacht und die Jahresabschlüsse überprüft. Im dualistischen System trifft der Vorstand demnach die Geschäftsentscheidungen, die durch den Aufsichtsrat auf Richtigkeit geprüft werden.

Der Vorteil dieses Modells besteht darin, dass die Personen, die über das Tagesgeschäft der Gesellschaft entscheiden (Vorstand), von jemandem kontrolliert werden (Aufsichtsrat). Ohne eine Kontrolle könnten Entscheidungen getroffen werden, die für die Gesellschaft und somit auch für ihre Aktionäre nicht vom Vorteil wären. Ein Nachteil kann in der Notwendigkeit gesehen werden, dass in den Organen der Gesellschaft mehrere Personen sein müssen, ferner in einer möglichen Fehlinterpretation/in einem fehlenden Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedern der einzelnen Organe oder im ständigen Wechsel von Personen zwischen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat. Als Beispiel könnte eine Situation angeführt werden, in der ein Vorstandsmitglied abberufen und in den Aufsichtsrat eingesetzt wird. Dieser Person werden nachfolgend Entscheidungen zur Prüfung vorgelegt, die dieselbe noch als Mitglied des Vorstands getätigt hatte. Es stellt sich die Frage, ob diese Person ihre eigenen Entscheidungen objektiv kontrollieren wird und ob der Aktionär über eventuelle Fehler des Vorstandes überhaupt Kenntnis erlangt.

## Monistisches System

Das monistische System beruht, wie der Name schon andeutet, auf einem einzigen Organ – dem Verwaltungsrat. Die tschechische Rechtsregelung hat jedoch dieses allgemeine Verständnis geringfügig modifiziert und zwei Organe – den Verwaltungsrat und den satzungsmäßigen Direktor eingeführt.

Der Verwaltungsrat wird vom Gesetzgeber als Hauptorgan bezeichnet, welches die grundlegende Ausrichtung der Geschäftsführung bestimmt und welchem die Aufsichtsfunktion anvertraut wird. Weder vertritt der Verwaltungsrat die Gesellschaft nach außen, noch obliegt ihm die Geschäftsführung. Der Verwaltungsrat muss mindestens ein Mitglied haben, das in einem solchen Fall auch dessen Vorsitzender ist. Das satzungsmäßige Organ im monistischen System ist der satzungsmäßige Direktor, der über einen ähnlichen Aufgabenbereich verfügt, wie der Vorstand in der dualistischen Struktur.

Der Gesetzgeber hat zugelassen, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrates gleichzeitig der satzungsmäßige Direktor sein kann. Mit Blick darauf, dass der Verwaltungsrat nur ein Mitglied haben kann, kann es vorkommen, dass dieses einzige Mitglied des Verwaltungsrates gleichzeitig satzungsmäßiger Direktor sein wird. In diesem Fall entscheidet über alle Vorkommnisse in der Gesellschaft gerade diese eine natürliche Person.

Der Vorteil der monistischen Struktur kann darin gesehen werden, dass dadurch die Organisation einer Gesellschaft sicherlich vereinfacht wird. Aktiengesellschaften, die im Eigentum einer geringen Anzahl an Aktionären stehen, werden sich nicht mehr damit auseinandersetzen müssen, welchen Verwandten sie als Mitglied des Aufsichtsrates einsetzen. Andererseits handelt es sich um eine Neuerung, die es im tschechischen Recht bisher nicht gegeben hat. Es ist daher wahrscheinlich, dass wir in den kommenden Jahren mit unterschiedlichen Meinungen zu der Funktionsweise von monistischen Aktiengesellschaften konfrontiert werden.

## Ihr Ansprechpartner



JUDr. Ilona Štrosová, LL.M.

Advokátka (Rechtsanwältin)/Senior Associate

Tel.: +420 263 163 760

E-Mail: [ilona.strosova@roedl.cz](mailto:ilona.strosova@roedl.cz)

## > Erweiterte strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen

Von Thomas Britz, Rödl & Partner Prag

### Schnell gelesen

- > Juristische Personen in der Tschechischen Republik, also auch Handelsgesellschaften, trifft ab der zweiten Jahreshälfte 2015 möglicherweise eine erweiterte strafrechtliche Verantwortlichkeit. Dies sieht ein Entwurf des Justizministeriums der Tschechischen Republik vor, der von der Regierung am 27.08.2014 beschlossen wurde und der das Gesetz Nr. 418/2011 Slg. über die strafrechtliche Verantwortung juristischer Personen (nachfolgend nur „GStVJP“) novellieren soll.

Falls dieser Gesetzesentwurf verabschiedet wird, wird der zentrale § 7 GStVJP bereits keine abschließende Aufzählung von Straftaten mehr enthalten, für die eine juristische Person verfolgt und verurteilt werden kann, sondern es wird eine hiervon völlig abweichende Konzeption gewählt. Eine juristische Person soll dann grundsätzlich alle Straftatbestände gemäß dem besonderen Teil des Strafgesetzbuches erfüllen können, mit Ausnahme derer, die in dieser Bestimmung § 7 GStVJP abschließend aufgeführt sind.



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Dieses Änderungsgesetz lässt sich auch als Reaktion auf die Methylalkohol-Affäre und fehlende Straftatbestände in der Aufzählung des § 7 GSTVjP verstehen, für die eine juristische Person bislang nicht belangt werden konnte (in erster Linie Untreue). Nicht nur natürliche Personen, sondern auch juristische Personen haben künftig die Pflicht bestimmte Straftaten zu vereiteln und anzuzeigen, andernfalls begehen sie selbst eine Straftat. Handelsgesellschaften und Genossenschaften werden auch für Straftaten gegen Leib und Leben zur Verantwortung gezogen werden können. Dies betrifft in der Praxis vor allem Unternehmen im Gesundheitssektor oder Logistikunternehmen bei Verkehrsunfällen, Havarien oder Arbeitsunfällen, bei denen ein Straftatbestand erfüllt wird.

Einer juristischen Person kann grundsätzlich alles zugerechnet werden: Handeln, Entscheidungen, Unterlassen von Organen oder leitenden Angestellten oder Aufsicht (sog. faktische Führungskräfte), oder Arbeitnehmern oder Personen in ähnlichen Positionen.

Die Ausweitung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen wird u.a. auch einen Einfluss auf gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen haben, insbesondere im Rahmen z.B. von Umwandlungen. Bei einem Unternehmenskauf geht künftig der Käufer ein höheres Risiko ein, da die strafrechtliche Verantwortlichkeit einer juristischen Person von Gesetz wegen auf alle ihre Rechtsnachfolger übergeht. Der Käufer eines Unternehmens weiß häufig nicht, dass er die strafrechtliche Verantwortlichkeit mit kaufen kann, da diese auf den übernehmenden Rechtsträger ohne Rücksicht darauf übergeht, ob dieser von der strafrechtlichen Verantwortung wusste oder wissen konnte.

Abschließend ist zu betonen, dass das Thema der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen eine ganze Reihe ungeklärter Fragen mit sich bringt, zum Beispiel, ob das GSTVjP nicht nur noch ein weiteres Instrument im Rahmen eines unlauteren Wettbewerbs wird – neben schikanösen Insolvenzanträgen. Darüber hinaus steht zu erwarten, dass durch die Erweiterung des Katalogs von Straftaten sowohl die Zahl der Strafverfahren gegen juristische Personen als auch die Überlastung der Strafgerichte und die Verfahrensdauer zunehmen wird.

### Ihr Ansprechpartner



JUDr. Thomas Britz

Rechtsanwalt und Advokát/Associate Partner

Tel.: +420 236 163 740

E-Mail: thomas.britz@roedl.cz

## > Fristen gelten nicht nur für Steuerpflichtige, sondern auch für Finanzbehörden

Von Miroslav Kocman, Rödl & Partner Prag

### Schnell gelesen

- > Fristen, die bei der Steuerfestsetzung von Unternehmen einzuhalten sind, sind durch die Abgabeordnung vorgeschrieben. Fristen, die durch Finanzbehörden einzuhalten sind, waren noch nicht strikt definiert. Nunmehr sind sie durch das Schreiben des Finanzministeriums geregelt.

Das Schreiben Nr. MF-4 betreffend die Abgabe- und Festsetzungsfristen ist am 01.09.2014 in Kraft getreten. Da durch dieses Schreiben auch Fristen festgesetzt sind, die bei der Steuerfestsetzung von Finanzbehörden einzuhalten sind, sollte es Ihrer Aufmerksamkeit nicht entgehen. Die Abgabe- und Festsetzungsfristen, die Steuerpflichtige einzuhalten haben, sind durch die Abgabeordnung exakt definiert, Fristen, welche die Finanzbehörden zu beachten haben, waren gesetzlich nur vage definiert.

Es ist offensichtlich, dass die Fristen für Steuerpflichtige und für Finanzbehörden nicht ausgewogen sind. Die Finanzbehörden müssen nur die Fristen für die Steuerfestsetzung und Veranlagung einhalten, Steuerpflichtige müssen dagegen Fristen für alle möglichen Verwaltungsakte beachten. Für Steuerpflichtige ist die Einhaltung von Fristen äußerst wichtig, da bei Verletzung von Fristen Zinsen und Verspätungszuschläge erhoben werden. Den Finanzbehörden drohen nach gesetzlichen Vorschriften abgesehen von Zinsen für Steueransprüche keine empfindlichen Strafen. Sind Finanzbehörden in Steuerverfahren untätig, setzen sie sich de facto keinen Sanktionen aus. Es ist offensichtlich, dass die Stellung von Steuerpflichtigen und Finanzbehörden in Steuerverfahren nicht ausgewogen ist und die Steuerpflichtigen benachteiligt sind.

Nach zahlreichen Anregungen von Steuerpflichtigen wurden auch die Finanzbehörden gezwungen, Verwaltungsakte innerhalb von bestimmten Fristen durchzuführen. Das Schreiben MF-1 wurde durch das inhaltlich identische Schreiben MF-4 ersetzt. Das Schreiben MF-4 ist nicht neu, umfasst jedoch Fristen z.B. für Entscheidungen über die Einsprüche oder Steuererstattungen.

Das am 01.09.2014 in Kraft getretene Schreiben MF-4 enthält drei allgemeine Fristen von sechs Monaten, drei Monaten und 30 Tagen, innerhalb deren die Verwaltungsakte durchzuführen sind. Zur Veranschaulichung einige Beispiele:

Z.B. die für Einsprüche zuständige Finanzdirektion in Brünn hat über die Einsprüche innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden. Die sechsmonatige Frist beginnt mit Einreichung des Einspruches gegen den Steuerbescheid beim Finanzamt. Die Frist von sechs Monaten gilt des Weiteren für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft. Wir weisen darauf hin, dass die Dauer zwischen der Aufforderung zur Vervollständigung des Einspruches und der Einreichung des vervollständigten Einspruches beim Finanzamt in die Frist nicht einbezogen wird.

Die Frist von drei Monaten gilt z.B. für die Fälle, in denen die Finanzbehörden selbst über den Einspruch entscheiden, wobei dem Einspruch voll oder teilweise stattgegeben wird.

Innerhalb von 30 Tagen muss die Finanzbehörde entscheiden, wenn z.B. ein Einspruch eingelegt wird, der nach der Abgabeordnung nicht eingelegt werden kann oder zu spät eingelegt wurde. Es handelt es sich z.B. um Anträge auf Festsetzung von Steuervorauszahlungen nach der voraussichtlichen Steuerschuld.

Wie sollen aber Steuerpflichtige vorgehen, wenn die Verwaltungsakte von Finanzbehörden durchgeführt werden sollten, jedoch nicht durchgeführt wurden und das Schreiben MF-1 keine Fristen vorschreibt? Z.B. wenn eine Körperschaftsteuererklärung mit einem Steuererstattungsanspruch abgegeben wird und der Steueranspruch nach einem Monat nicht erstattet wird und auch kein Verfahren zur Behebung von Zweifeln eingeleitet wird? Das Schreiben MF-4 enthält keine Fristen, innerhalb deren die Finanzbehörden die Steueransprüche zu erstatten oder die Zweifel zu beseitigen haben.

Der Rechtsschutz gegen die Untätigkeit von Behörden bietet in diesem Falle die Abgabeordnung. Sind Steuerpflichtige der Ansicht, dass die Entscheidung von Finanzbehörden innerhalb einer angemessenen Frist nicht getroffen wurde, können sie bei der übergeordneten Instanz einen Überprüfungsantrag stellen. Die übergeordnete Behörde hat zu prüfen, ob die Frist, innerhalb der vom zuständigen Finanzamt zu entscheiden war, nicht vergeblich abgelaufen ist. Wie schon genannt, es besteht

keine gesetzliche Steuererstattungsfrist. Weiterhin überprüft die Behörde, ob das zuständige Finanzamt die Steuer innerhalb einer üblichen Frist erstattet hat. Diese Überprüfung ist jedoch nicht möglich, da solche Fristen durch die Abgabeordnung nicht geregelt sind. Als letzter Schritt wird noch überprüft, ob der verspätete Erlass des Bescheides über die Steuererstattung nicht darauf zurückzuführen ist, dass die Unterlagen vom Finanzamt zuerst gesammelt werden mussten. Erweist sich, dass das Finanzamt keine Schritte für die Entscheidung unternommen hat, kann die übergeordnete Behörde dem Finanzamt die Abhilfe anordnen. Nach Ablauf von drei Monaten nach dem letzten Verwaltungsakt des Finanzamtes kann der übergeordneten Behörde ein Antrag auf die Überprüfung der Untätigkeit des Finanzamtes gestellt werden. Auch in diesem Fall wird das zuständige Finanzamt zur Abhilfe aufgefordert.

Nach dem Erläuterungsbericht für die Abgabeordnung muss der Steuerpflichtige informiert werden, ob seinem Antrag stattgegeben wurde oder nicht. Da in diesem Falle keine Entscheidung getroffen wird, kann der Steuerpflichtige keinen Einspruch einlegen und muss die Entscheidung durch eine Beschwerde anfechten.

### Ihr Ansprechpartner



Ing. Miroslav Kocman, LL.M.  
Steuerberater/Associate Partner  
Tel.: +420 236 163 750  
E-Mail: miroslav.kocman@roedl.cz

## > Aufgeld und seine Verbuchung

Von David Trytko, Rödl & Partner Prag

### Schnell gelesen

- > Auch wir möchten uns aufbauend auf unsere Kollegen mit dem BGB- und HGB- Reformgesetz – diesmal mit der Verbuchung des Aufgeldes - befassen.

Das Aufgeld ist ein altneuer Begriff, der schon im antiken Rom verwendet wurde und als kleines Geschenk galt, mit dem der Vertragsabschluss bestätigt wurde. Das Aufgeld wurde – auch wenn mit einem anderen Inhalt - auch in der



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Donaumonarchie Österreich-Ungarn und der Ersten Republik verwendet, und zwar bis zum Jahre 1950, in dem das BGB Nr. 141/1950 Gbl. in Kraft getreten ist. Der Begriff Aufgeld erscheint wiederum im BGB-Reformgesetz – im Buch 4, Kopf I, Kapitel 3 „Inhalt von Verpflichtungen“. In Europa gibt es mehrere Länder, in denen das Aufgeld verwendet wird – in Österreich wird es als „Aufgeld“, in Deutschland als „Draufgabe“ oder „Angeld“, jedoch auch „Handgeld“ bezeichnet.

Das Aufgeld entspricht de facto einer Vorauszahlung. Die Vorauszahlung und das Aufgeld sind in demselben Buch des BGB-Reformgesetzes geregelt – Vorauszahlung in § 1807, Aufgeld in §§ 1808 und 1809. Zwischen der Vorauszahlung und dem Aufgeld ist jedoch zu unterscheiden, was auch für ihre Verbuchung gilt.

Das Aufgeld ist im BGB-Reformgesetz indirekt definiert, wobei davon ausgegangen wird, dass der Inhalt des Begriffes bekannt ist. Das Aufgeld ist entweder ein Geld- oder Sachbezug, der vor oder spätestens beim Vertragsabschluss gewährt wird. Das Aufgeld gilt als Nachweis für den Vertragsabschluss (Nachweis, dass der Vertrag abgeschlossen wurde oder wird), als Sicherungsinstrument (Sicherheit, dass die Schulden zurückgezahlt werden) und als Nachweis für Sanktionen (Bußgelder bei der Verletzung des Vertrages). Die Höhe des Aufgeldes ist gesetzlich nicht geregelt, sie kann niedrig, jedoch auch wesentlich sein. Der wichtigste Unterschied zwischen dem Aufgeld und der Vorauszahlung besteht darin, dass bei einer erfolgreichen Beendigung des Vertragsverhältnisses Anspruch auf die Rückzahlung des Aufgeldes entsteht. Die Vorauszahlung wird demgegenüber gegen Schulden aufgerechnet, d.h. die Vorauszahlung erlischt, das Aufgeld wird zurückgezahlt.

Die Vorauszahlung ist ein eingebürgerter Begriff, ihre Verbuchung ist gut bekannt. Bei der Verbuchung des Aufgeldes sind – neben dem o.g. Sachverhalt – folgende Abweichungen zu beachten:

Bei der Entscheidung, ob eine Vorauszahlung oder das Aufgeld vorliegen, muss zuerst geprüft werden, ob das Aufgeld vereinbart wurde. Da eine schriftliche Vereinbarung gesetzlich nicht angeordnet ist (§ 559 BGB-Reformgesetz), ist leider auch eine mündliche Vereinbarung hinrei-

chend. Der Zeitpunkt, zu dem die Vorauszahlung oder das Aufgeld geleistet werden, ist leider nicht maßgebend. Vor oder beim Vertragsabschluss können sowohl die Vorauszahlung als auch das Aufgeld geleistet werden. Wird die Leistung erst nach dem Vertragsabschluss erbracht (z.B. wird ein Betrag geleistet), handelt es sich eindeutig um eine Vorauszahlung. Eine gewisse Sicherheit bei der Entscheidung, ob eine Vorauszahlung oder das Aufgeld vorliegen, kann die Vereinbarung über die Rückgabe (= Aufgeld) oder Aufrechnung der Geld- oder Sachbezüge gegen die zu erfüllenden Verbindlichkeiten (= Vorauszahlung) geben. Die Gewährung einer Vorauszahlung bedeutet nicht unbedingt einen Vertragsabschluss, sie kann als Teilrückzahlung von Verbindlichkeiten oder als vorzeitige (oder anteilige) Rückzahlung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditgeber, Verkäufer etc. betrachtet werden.

Diese Auswertung ist für die Verbuchung des Aufgeldes, insbesondere der Geldbezüge, entscheidend. Für die Verbuchung des entgeltlichen Aufgeldes ist ein gesondertes Unterkonto anzulegen, die Buchungssätze entsprechen denen für die Vorauszahlungen. Bei Sachbezügen sind wir der Ansicht, dass die Eigentumsrechte der Partei, die das Aufgeld leistet, auf die Partei, die das Aufgeld empfängt, nicht übergehen – das Aufgeld gilt vor allem als Sicherungsinstrument und dient nicht der Rückzahlung von Verbindlichkeiten. Diese Auslegung geht von der gesetzlichen Regelung für den Fall, in dem die Verpflichtungen durch Verschulden der Person, die das Aufgeld gewährt oder empfangen wurde, nicht zurückgezahlt werden. Erfüllt der Empfänger des Aufgeldes nicht die vertraglichen Vereinbarungen, muss er das doppelte Aufgeld zurückzahlen. Bei der Verletzung des Vertrages durch die Partei, die das Aufgeld gewährt hat, droht nur der Verfall des Aufgeldes zugunsten des Empfängers. Die Verbuchung des Aufgeldes, das als Abfindung angesehen ist, ist ähnlich. In diesem Fall wird das Aufgeld durch eine Vertragspartei an die andere Vertragspartei gewährt, wobei das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, besteht, eine Abfindung jedoch nicht vereinbart wird (§ 1809). Durch diese Regelung ist nicht ausgeschlossen, dass das Aufgeld nicht als Abfindung verwendet werden kann. In beiden Fällen werden die Buchungen auf Konten für sonstige betriebliche Aufwendungen/Erträge (Vertragsstrafen, Bußgelder usw.) vorgenommen.

Werden die wirtschaftlichen Eigentumsrechte bei Gewährung des Aufgeldes nicht an den Empfänger übertragen, ist die Verbuchung des Aufgeldes auf Hilfskonten empfehlenswert (wie z.B. bei Kommissionswaren). Ist das Aufgeld zum Bilanzstichtag wesentlich, ist er im Anhang zu erläutern. Im Anhang sind u.a. der drohende Verfall des Aufgeldes oder eine bedingte Doppelzahlung zu erläutern. Für die Bilanzierung des Aufgeldes (Geldbezüge) gelten unserer Ansicht nach dieselben Grundsätze wie für die Kauttionen richten (Ausweis als erhaltene/geleistete Anzahlungen).

Obwohl die Entscheidung, ob ein buchungspflichtiges Aufgeld vorliegt, kompliziert zu sein scheint und das Aufgeld eher selten auftreten wird, kann nicht ausgeschlossen

werden, dass es beim Vertragsabschluss beansprucht wird. In Deutschland wird das Aufgeld als Instrument bezeichnet, das nur selten, z.B. im Kleinhandel mit Zuchttieren, verwendet wird. Sollten Sie mit dem Aufgeld konfrontiert werden, hoffen wir, dass Ihnen unser Artikel hilft oder noch besser – dass Sie uns um Unterstützung bitten.

## Ihr Ansprechpartner



Ing. David Trytko  
Prüfungsleiter/Associate Partner  
Tel.: +420 236 163 303  
E-Mail: david.trytko@roedl.cz

## > Fachveranstaltungen/Wir bereiten vor: Oktober–November 2014

Von Jana Švédová, Rödl & Partner Prag

### Oktober

Arbeitnehmer und Schutz der personenbezogenen Daten - neue Sichtweisen, neue Methoden

8. Oktober 2014, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: Pavel Koukal, Eva Blechová

Methodik der Erstellung des Jahresabschlusses

16. Oktober 2014, Bezirkswirtschaftskammer des Bezirkes Königgrätz

Referent: Martin Růžička

Neues zu den IFRS und ausgewählte Schwierigkeiten

22. Oktober 2014, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: Jaroslav Dubský, Jana Kocurková

### November

Aktuelle Änderungen bei der Buchführung für Unternehmer

5. November 2014, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: Jaroslav Dubský, Jan Čadílek

Steuern und das neue Bürgerliche Gesetzbuch

5. November 2014, Verlag Economia Prag

Referent: Monika Novotná, Tomáš Zatloukal, Miroslav Kocman, Petr Tomeš, Roman Burnus, Miroslav Skopec

Das Recht in der öffentlichen Verwaltung 2014

5.–6. November 2014, Hotel Černigov, Königgrätz

Referent: Václav Vlk – zum Thema der privatrechtlichen Haftung von Vertreten von Selbstverwaltungskörperschaft

Steuern und das neue Bürgerliche Gesetzbuch

25. November 2014, Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik

Referent: Monika Novotná, Tomáš Zatloukal, Miroslav Skopec, Miroslav Kocman, Petr Tomeš, Roman Burnus

Konzernbeziehungen – neue Risiken und Haftung für eine Tochtergesellschaft in der Tschechischen Republik aus Sicht von Recht, Steuern und Wirtschaftsprüfung

26. November 2014, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: Pavel Koukal, Petr Tomeš, Miroslav Kocman, Jaroslav Dubský

[www.roedl.cz](http://www.roedl.cz)

Änderungen des Programms vorbehalten.

-jsd-

## Grundlagen bilden

„Unsere Expertise bildet das Fundament unserer Dienstleistungen. Darauf bauen wir gemeinsam mit unseren Mandanten auf.“

Rödl & Partner

„Nur mit einer soliden Grundlage am Fuß des Castells können unsere spektakulären Menschentürme entstehen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief Oktober 2014, MK ČR E 16542

Herausgeber: **Rödl & Partner Consulting, s.r.o.**  
Platněšská 2, 110 00 Prag 1  
Tel.: + 420 236 163 111 | [www.roedl.cz](http://www.roedl.cz)

Redaktion: **Ing. Jana Švédová** – [jana.svedova@roedl.cz](mailto:jana.svedova@roedl.cz)

Layout/Satz: **Rödl & Partner** – [publikace@roedl.cz](mailto:publikace@roedl.cz)

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.